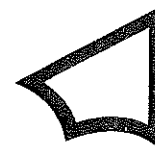


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Wiehengleiter e.V.  
Klaus Reiche  
Im Winkel 11  
32257 Bünde

Gmund, 21.03.2005 K/be

## **Aktualisierung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Brockum - Stewweder Berg“, Samtgemeinde Lemförde**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängerte und erweiterte Außenstart- und -landeerlaubnis „Brockum-Stewweder Berg“ gem. § 25 LuftVG vom 04.09.1996 wird aufgrund des Antrags auf Änderung der Halterschaft neu gefasst wie folgt:

I.

### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Halterschaft für die am 04.09.1996 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Brockum-Stewweder Berg " gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Verein Wiehengleiter e.V. übertragen.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 32, 131, 32/130, 28/41 (Starts und Landungen), Gemarkung Brockum.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

## II.

### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Stemweder Berg“ sind einzuhalten.

## III.

### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

## IV.

### Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 befliegen. Diese Erlaubnis wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) gem. § 25 LuftVG am 03.01.1995 verlängert und am 04.09.1996 erweitert.

Mit Datum des 07.02.2005 stellte der Verein Wiehengleiter e.V. einen Antrag auf Änderung der Halterschaft für das Fluggelände "Brockum-Stemweder Berg".

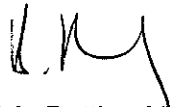
Der vorherige Geländehalter Drachenflieger Mühlenkreis e.V. stimmte der Überschreibung der Halterschaft mit Schreiben vom 21.01.2005 auf dem antragstellenden Verein zu.

Diesem Antrag wurde durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der  
Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach  
Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur  
Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb